

Verwendung der geschlechtsneutralen Sprachform. In der nachstehenden Satzung sollen keine Bevorzugungen eines Geschlechts vorgenommen werden. Zu den Geschlechtern verhält sich der Verein neutral. Wenn in diesem Zusammenhang in der Satzung also zum Beispiel „Mitglieder“ geschrieben steht, sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint; zudem auch juristische Personen.

## **Satzung des Astaterra worldwide animal rescue e. V.**

### § 1 Name, Sitz, Registereintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Astaterra worldwide animal rescue e. V.“.  
Der Sitz ist Moormerland (PLZ 26802; Deutschland).  
Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Grundsätze

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

Aufklärungsarbeit über Tierschutz.

Förderung des Tierschutzgedankens.

Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere.

Förderung und Unterstützung von Rehabilitations- und Auswilderungsprojekten wilder Tiere.

Die Tätigkeit des Vereins ist weltweit und auf alle Tiere ausgerichtet.

Der Verein verhält sich neutral in Bezug auf das Geschlecht. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Tierschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zweckes an gemeinnützigen Körperschaften beteiligen oder auch internationale Projekte mittels Spenden unterstützen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann bezahltes Personal eingestellt werden. Bezahltes Personal darf nur mit ortsüblicher und angemessener Vergütung entlohnt werden. Über diese Einstellung des bezahlten Personals entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

#### *Erwerb der Mitgliedschaft:*

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Dazu beantragt die Person (Antragsteller) die Mitgliedschaft. Über die Aufnahme dieses Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

#### *Mitgliedsarten:*

Es gibt drei Mitgliedsarten, und zwar ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

#### *Pflichten der Mitglieder:*

Alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder) sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Fördermitglieder sind zur Zahlung des jeweiligen Fördermitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

<i>Mitgliedschaftsende:</i>	53
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Ausschluss oder durch den Tod der natürlichen Person beziehungsweise durch das Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt ist dem gegenüber Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Vorstand kann nicht schriftliche Erklärungen über den Austritt ebenfalls entgegen nehmen.	54 55 56 57 58
<i>Ausschluss:</i>	59
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages beziehungsweise des Fördermitgliedsbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck, den Verein, den Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder wenn es Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nach Möglichkeit in Schriftform zuzustellen. Gegen die Ausschluss-Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Ausgeschlossenen Mitglieder sind weiterhin zur Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.	60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76
§ 5 Mitgliedsbeiträge	77
Grundsätzlich ist jedes Vereinsmitglied beitragspflichtig. Ausnahmen gelten für die Ehrenmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitglieder dürfen Beiträge entrichten. Die Beitragshöhe für die ordentliche Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Bei der Förderbeitragshöhe sind unterschiedliche Beitragshöhen möglich und je nach Einzelfall festlegbar. Zum Beispiel: Bronze – 100 EURO jährlich, Silber – 250 EURO jährlich; Gold – 500 EURO jährlich. Für diese Festlegung der Förderbeitragshöhe ist ebenfalls der Vorstand zuständig.	78 79 80 81 82 83 84
§ 6 Rechte und Pflichten	85
Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Die Mitglieder (Ausnahme: Ehrenmitglieder) sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.	86 87 88 89 90 91
§ 7 Organe	92
Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung	93 94
§ 8 Vorstand	95
Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandssitzung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf	96 97 98 99 100 101 102 103 104

schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig (Ausnahme: Kommissarische Besetzung nach § 9).

#### § 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, und zwar jedes Vorstandsmitglied für sein Amt, für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand das Amt auch mit einem Mitglied des Vorstandes kommissarisch besetzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Das kommissarische Amt endet dann. Die Amtsdauer des in der Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes ist dann entsprechend kürzer (nicht drei Jahre). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

#### § 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.

#### § 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und die Beschlussfassung über Anträge.

#### § 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen; Anträge; Satzungsänderungen

Unter Nennung der Tagesordnungspunkte muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per Einladung auf der Vereinsinternetseite oder anderen geeigneten Mittel eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neuzufassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

#### § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die o. g. Regelungen gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen (s. § 12, Satz 4).

#### § 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem/r der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/Die Leiter/in bestimmt einen Protokollführer für diese Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse (Ausnahmen: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, der/die Versammlungsleiter/in, der/die Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.	157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170
§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit	171
Stimmrecht besitzen alle Mitglieder. Es können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht. Alle Mitglieder können gewählt werden. Zum/r Kassenprüfer/in können auch Nichtmitglieder gewählt werden.	172 173 174 175
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	176
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 der Satzung.	177 178 179 180 181 182
§ 17 Kassenprüfung	183
Es gibt zwei Kassenprüfer/innen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/in ist jeweils zwei Jahre. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.	184 185 186 187 188 189 190
§ 18 Ordnungen	191
Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie weitere Ordnungen erlassen sowie Abteilungen konstituieren und Ausschüsse einsetzen.	192 193 194
§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung	195
Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Vorstandsvorsitzenden die vertretungsberechtigten Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	196 197 198 199 200 201 202 203 204
§ 20 Redaktionelle Änderungen	205
Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.	206 207 208

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.07.2018 beschlossen worden.

209  
210  
211  
212  
213  
214  
215  
216  
217  
218  
219  
220

Sieben Gründungsmitglieder (7xUnterschrift)

Thomas Kleints

Roger Wey

Dörk Jörke

Sajigawamoto

Ka

Stefanie Dornes

Karl-Heinz Z. H. H. H.

Dokumentenende